

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01599/2018 der Fraktion Unabhängige Bürger  
Betreff: Ortsbeiräte stärken**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister,

1. kurzfristig eine Zusammenstellung aller offenen Anfragen/Sachverhalte aus den Ortsbeiräten mit Angabe von Gründen, warum keine Antwort/Lösung vorliegt, vorzulegen,
2. eine Abarbeitung der offenen Anfragen/Sachverhalte über den Sachstand bis spätestens 31.12.2018 zu realisieren und
3. die Stadtvertretung spätestens zur Januarsitzung 2019 zu informieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: -**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Die Zusammenstellung und Abarbeitung aller offenen Anfragen/Sachverhalte aus den Ortsbeiräten kann zu einem bestimmten Stichtag schwierig realisiert werden, da ständig neue Anfragen und Aufträge an die Verwaltung weitergeleitet werden. Bei der hohen Anzahl an Ortsbeiräten in der Landeshauptstadt Schwerin werden dementsprechend täglich Anfragen und Aufträge an die Verwaltung weitergeleitet und auch seitens der Verwaltung in die Ortsbeiräte zurück beantwortet. Dies führt zu einem merkbaren zusätzlichen Arbeitspensum bei den Fachdiensten bzw. Eigenbetrieben.

Hinsichtlich der noch offenen Angelegenheiten, wie bei den aufgeführten Beispielen aus dem Ortsbeirat Wüstmark/Göhrener Tannen, handelt es sich überwiegend um Aufträge an die Verwaltung bzw. Eigenbetriebe, die eine konkrete Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen fordern. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass den Ortsbeiräten satzungsgemäß kein Auftragsrecht gegenüber der Verwaltung zusteht, sondern lediglich ein Vorschlags- bzw. Auskunftsrecht gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsbeiräte. Konkrete Aufträge der Ortsbeiräte an die Verwaltung setzen demnach grundsätzlich einen Beschluss der Stadtvertretung voraus. Die Verwaltung ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten dennoch bemüht den Hinweisen der Ortsbeiräte nachzugehen und die Probleme in den Ortsteilen je nach Möglichkeit zu beheben. Dies kann allerdings nicht immer gewährleistet werden, da gerade kostenintensive Maßnahmen finanzielle Mittel voraussetzen, die ggfs. im Haushalt nicht veranschlagt worden sind und dementsprechend auch erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können oder eben unter Umständen auch einen Gremienbeschluss voraussetzen.

Die Beantwortung von Nachfragen der Ortsbeiräte werden in der Regel zügig beantwortet, so dass eine gesonderte Auflistung von offenen Punkten hier als unzweckmäßig angesehen wird, insbesondere da eine Zusammenstellung aufgrund der schnellen Durchlaufquote bereits täglich nicht mehr aktuell sein könnte.

Der Antrag sollte demnach abgelehnt werden.

 12.12  
Dr. Rico Badenschier